ALB STADT

DRUCKSACHE

Nr. 020/2019

Stadtkämmerei

Ritter, Silvia

23.01.2019

Betrifft: Rahmenbedingungen Jagdverpachtung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.03.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Laufen	18.03.2019	Ö	Empfehlung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Onstmettingen	18.03.2019	Ö	Empfehlung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Burgfelden	20.03.2019	Ö	Empfehlung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Lautlingen	20.03.2019	Ö	Empfehlung	mehrheitlich empfohlen
Ortschaftsrat Margrethausen	22.03.2019	Ö	Empfehlung	einstimmig empfohlen
Ortschaftsrat Pfeffingen	27.03.2019	Ö	Empfehlung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	28.03.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Rahmenbedingungen zur Jagdverpachtung ab 01.04.2020 gemäß Anlage 2 werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:
Planansatz Haushaltsjahr: Euro
Verpflichtungsermächtigungen
Haushaltsjahr: Euro
über- /außerplanmäßige
Aufwendungen/Auszahlungen: Euro
Haushaltmittel gesamt: Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese
Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:
☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Rahmenbedingungen für die Jagdverpachtung 2020

I. Sachverhalt

Die Neuverpachtung der derzeit 19 Albstädter Jagdbögen steht zum 01.04.2020 an. Grundlage für die Jagdverpachtung sind die Rahmenbedingungen, die in der GR-Sitzung am 24.06.2010 beschlossen worden sind. Darin sind insbesondere Regelungen hinsichtlich des Pachtpreises, der Vertragslaufzeit, der Kostenbeteiligung am Wildschadensverhütungsaufwand und des Wildschadensersatzes enthalten.

Im Vorfeld der Neuverpachtung sind die Rahmenbedingungen an die gesetzlichen Vorschriften des zum 01.04.2015 in Kraft getretenen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und an die geänderten jagdlichen Verhältnisse anzupassen.

II. Zuständigkeiten

Zuständig für die Jagdverpachtung der Eigenjagdflächen, d.h. für die Benennung der Jagdausübungsberechtigten Personen ist in den Stadtteilen Ebingen, Tailfingen und Truchtelfingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss, in allen übrigen Stadtteilen der Ortschaftsrat (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung).

Für die Verpachtung genossenschaftlicher Jagdflächen ist die Versammlung der Jagdgenossen zuständig.

III. Rahmenbedingungen

1. Laufzeit

Die bisherige Laufzeit betrug 9 Jahre. Die Mindestpachtzeit nach JWMG beträgt 6 Jahre. Die Laufzeit soll künftig 12 Jahre für alle Jagdbögen in Albstadt betragen. Nachdem entsprechend dem JWMG alle 6 Jahre eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen ist, wollen wir den Verpachtungsrhythmus entsprechend anpassen und dem Wunsch der Jägerschaft nach einer längerfristig planbaren jagdlichen Bewirtschaftung nachkommen.

2. Jagdvergabe

Die Verpachtung soll wie bisher in freihändiger Vergabe erfolgen.
Nachdem ein Jagdbogen i.d.R. sowohl aus Eigenjagdflächen als auch aus genossenschaftlichen Jagdflächen besteht, soll die Verpachtung der städtischen Eigenjagd und der genossenschaftlichen Jagdflächen jeweils an die gleichen pachtenden Personen erfolgen.

3. Jagdpachtverträge

Die Jagdpachtverträge werden wie bisher nach einem einheitlichen Vertragsmuster für alle Jagdbögen

abgeschlossen.

4. Pachtende Person

a) Die gesetzliche Regelung des JWMG in Bezug auf die Anzahl der pachtenden Personen findet Anwendung. Danach ist die Anzahl der pachtenden Personen bei Jagdbezirken bis 250 ha auf drei beschränkt. Bei größeren Jagdbezirken kann für jede weitere angefangene 100 Hektar je eine weitere pachtende Person zugelassen werden. Die Höchstzahl pachtender Personen soll in den einzelnen Jagdbögen angestrebt werden. Eine pachtende Person muss einen gültigen Jagdschein besitzen und einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen haben.

b) Die bisherige Regelung, dass die pachtende Person ihren überwiegenden Aufenthalt in der Stadt Albstadt haben „muss“ wird durch eine „Soll“-Regelung ersetzt.

5. Jagdgast

Das JWMG unterscheidet nicht mehr zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheininhaber-innen/n. Ausgegebene Jagderlaubnisscheine werden bei der Berechnung der Höchstzahl pachtender Personen nicht mehr berücksichtigt.

a) Die Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen soll nicht begrenzt werden.

b) Die pachtende Person hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen vor der Ausgabe anzuzeigen.

c) Der Verpächter kann innerhalb eines Monates nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist die pachtende Person verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.

6. Wildschadensverhütungskosten

Bisher wurden Wildschadensverhütungskosten in Höhe von 60 % der im Jagdbogen nachgewiesenen Kosten für Wildschadensverhütungsaufwand zuzüglich MwSt., maximal jedoch 2,55 € incl. MwSt. pro ha städtischer Waldfläche erhoben.

Das Ziel des Verpächters ist es, über einen angepassten Wildbestand Kulturen ohne Schutz hoch zu bekommen. Zur Kultursicherung soll im Pachtvertrag neu festgeschrieben werden, dass Kulturen in den ersten zwei Jahren durch die jagdausübungsberechtigte Person geschützt werden können. Verbissschutzmittel in Form von Terminalschutzklammern und Spritzmittel werden vom Verpächter zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Art der Schutzmaßnahmen soll aber letztendlich weiterhin der Verpächter treffen.

Zaunbauten sind als Verbissschutz das letzte Mittel und nur bei einem unverhältnismäßig hohen Wildbestand nötig. Deshalb sind künftig die Kosten der Zaunbaumaßnahmen an Kulturen, außer bei Kulturen mit einem Tannenanteil von mehr als 90 %, durch die pachtende Person zu tragen. Für die Beurteilung zur Notwendigkeit und Kosten der Maßnahme kann ein neutraler Sachverständiger auf Kosten der pachtenden Person hinzugezogen werden.

Die Deckelung der Wildschadensverhütungskosten in Höhe von 60 % der im Jagdbogen nachgewiesenen

Kosten für Wildschadensverhütungsaufwand zuzüglich MwSt., maximal jedoch 2,55 € incl. MwSt. pro ha städtischer Waldfläche, entfällt.

7. Wildschadensersatz

Durch die bisherigen Pachtverträge wurde der gesetzliche Wildschadensersatz den pachtenden Personen auferlegt. Dies soll auch weiterhin so bleiben.

Die Ausstiegsklausel soll dahingehend geändert werden, dass die pachtende Person den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Jagdjahres kündigen kann, wenn der im Jagdbogen nachweislich entrichtete Wildschaden einschließlich entstandener Verfahrenskosten den Betrag von zwei Gesamtjahrespachten (incl. MwSt.) überschritten hat. Die Praxis hat gezeigt, dass die Abwicklung der Mehrzahl der Wildschäden in der Regel sehr pragmatisch und ohne Nachweis erfolgt. Treten jedoch größere Schäden auf, die zu sehr hoher wirtschaftlicher Belastung der pachtenden Personen führt soll eine auf ein Jagdjahr bezogene Ausstiegsregelung zur Anwendung kommen.

In den Jagdpachtvertrag wird neu aufgenommen, wie der Wildschadensersatz in Forstkulturen erhoben wird. Die Höhe des Wildschadens in Forstkulturen wird durch die Forstrevierleiter unter folgenden Vorgaben ermittelt:

1. Ist der Terminaltrieb verbissen wird der Zuwachsverlust in Rechnung gestellt.
2. Ist der Terminaltrieb nicht verbissen, die Seitentriebe aber mehr als 50 % verbissen wird der Zuwachsverlust in Rechnung gestellt.
3. Ist der Terminaltrieb verbissen und die Seitentriebe mehr als 50 % verbissen ist eine Nachpflanzung nötig. Die Kosten der Pflanze und der Nachpflanzung werden in Rechnung gestellt.

Die Entschädigungswerte für die Zuwachsverluste in Forstkulturen beziffern sich nach den in der von der Forstlichen Versuchsanstalt herausgegebenen Broschüre "Beurteilung von Wildverbiss in Naturverjüngungen" aufgeführten Werten. Der Zuwachsverlust für Weißtanne wird entsprechend dem der Fichte angesetzt. Ein Wildschaden bis 50,00 Euro wird nicht in Rechnung gestellt.

8. Pachtpreis

a.) Bisher wurde der Pachtpreis über einen materiellen und ideellen Pachtwert festgesetzt.
Der materielle Wert ermittelte sich aus dem Jagdertrag der festgesetzten Strecke. Der ideelle Wert ermittelte sich aus Zuschlägen, die sich nach dem Waldanteil im jeweiligen Jagdrevier richteten.

Mit Einführung der Vereinbarung zur Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan (RobA)
gem. § 34 JWMG wird kein Abschussplan mehr festgesetzt. Somit kann der Pachtpreis nicht mehr an den Abschusszahlen festgemacht werden. Der Pachtpreis muss sich künftig nach den Wald-, Feld- und Gewässerflächen richten.

Der Pachtpreis soll für Wald 6,00 €/ha incl. MwSt. betragen; Feld- und Gewässerflächen bleiben pachtfrei.

Durch die bisherige Berechnung wurden Einnahmen aus Eigenjagd und Genossenschaftlicher Jagd in Höhe von 42.200,68 € incl. MwSt. pro Jahr erzielt. Legt man einen Pachtpreis von 6,00 € incl. MwSt. pro ha Wald zugrunde, betragen die Einnahmen 32.856,00 € incl. MwSt. pro Jahr. Die Mindereinnahmen belaufen sich auf 9.344,68 € pro Jahr.

Die Mindereinnahmen sind der Auferlegung der Übernahme der Wildschadensverhütungskosten ohne Deckelung und des vollen Wildschadensersatzes geschuldet. Die Jagdpächter, die mit ihren jagdlichen Bemühungen auf angepasste Wildbestände hinwirken und somit die Zielsetzungen der Stadt Albstadt entsprechend der Forsteinrichtung unterstützen sollen vom niedrigeren Pachtpreis profitieren. Bei nicht angepasstem Wildbestand werden Wildschadensverhütungskosten für Zaunbauten und der volle Wildschadensersatz für Kulturen die finanziellen Jagdaufwendungen für die Jagdpächter erhöhen.

Mit der Freistellung der Feldflächen vom Pachtzins wird der vollen Übernahme von Feldschäden durch die Jagdpächter Rechnung getragen.

b) Vergleich mit anderen Kommunen

Im Zollernalbkreis steht zum 01.04.2019 in acht Gemeinden die Neuverpachtung an.
Der vorgesehene Pachtpreis für die Albstädter Jagdbögen ist etwas niedriger als die Jagdpachtpreise, die in anderen Kommunen des Zollernalbkreises erhoben werden sollen. Allerdings ist teilweise die Einführung von Wildschadenskassen vorgesehen; teilweise werden Wildschadensverhütungskosten gedeckelt. Beides bedarf umfassender Regeln, birgt hohes Konfliktpotential und immensen Verwaltungsaufwand. Außerdem kommt unsere Regelung dem Wunsch der Jägerschaft nach klaren leicht nachvollziehbaren Regeln entgegen.

9. PEFC

Der Stadtwald Albstadt ist nach dem Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes (PEFC) zertifiziert. In den PEFC-Standards werden angepasste Wildbestände gefordert. Die Hauptbaumarten sind festzulegen und Wildschadensersatz ist im gesetzlichen Umfang zu verlangen. Ebenso ist ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Verpächters bei mangelnder Abschusserfüllung aufzunehmen. Weiterhin sollen jährliche Revierbegänge durchgeführt werden und die Festlegung der Hauptbaumarten erfolgen.

Es soll bestimmt werden, dass der Verpächter den Jagdpachtvertrag, nach Maßgabe des
§ 584 BGB mit halbjähriger Kündigungsfrist auf Ende des Jagdjahres kündigen kann, wenn der Pächter die Abschussziele gemäß § 34 JWMG oder Anordnungen über die Verminderung des Wildbestandes in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren um insgesamt 25 % nicht erfüllt.

Diesen Vorgaben soll künftig auch dadurch Rechnung getragen werden, dass der Verpächter den körperlichen Nachweis des Abschusses verlangen kann.

Dem Vertrag wird folgende Präambel als Grundlage und Zielvorgabe für die Jagd vorangestellt:

„Eine wichtige Aufgabe der Jagd ist es, gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen. Zudem ist es Aufgabe der Jagd, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden (§ 2 Ziff. 2 und 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz JWMG Ba-Wü).
Bei der Jagdausübung ist der Tierschutz zu beachten.

Die Jagdausübung im Stadtwald Albstadt hat gemäß den Zielsetzungen der jeweils gültigen Forsteinrichtung und den im Stadtwald Albstadt geltenden Zertifikat Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes (PEFC) zu erfolgen. Ziele sind insbesondere die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutz und das Erreichen eines Nadelholzanteils von zur Zeit 35 – 40 %. Des Weiteren ist im Wald eine starke Bejagung des

Schwarzwildes notwendig, so dass auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Wildschäden durch Schwarzwild auf einem erträglichen Niveau gehalten werden."

10. Fütterung

Gemäß § 33 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ist die Fütterung von Schalenwild, einschließlich der Fütterung zur Ablenkung, verboten.

In Ausnahmefällen können durch die oberste Jagdbehörde Fütterungskonzeptionen genehmigt werden. Durch Fütterungskonzeptionen wird die Bejagung extrem eingeschränkt da in einem großen Radius von 300m um die Futterstellen keine Bejagung stattfinden darf.
Laut Wildtierexperten ist eine Fütterung in Baden-Württemberg nicht notwendig da die Tiere entsprechend angepasst sind. Die Fütterung trägt im Gegenteil zu überhöhten Wildbeständen bei und kann Krankheitsübertragung begünstigen. Durch die Fütterung wird der Stoffwechsel der Tiere angeregt, was wiederum zu stärkerem Verbiss an Bäumen führt. Futterstellen führen zu Konzentration von Rehwild. Im Umfeld von Fütterungen ist daher mit verstärktem Verbiss zu rechnen. Außerdem bieten die Lebensräume „Habitate" genügend Äsung durch natürlich vorhandene Verjüngung von Baum- und Straucharten.

Deshalb soll für die Albstädter Jagdbögen die Fütterung von Schalenwild, einschließlich der Ablenkungsfütterung, unzulässig sein. Maßnahmen zur Äsungsverbesserung werden von der Stadt so weit möglich, z.B. durch die Bereitstellung entsprechender Flächen unterstützt.

11. Wolf/Luchs

Es besteht die Möglichkeit, dass Wolf und Luchs wieder auf der Schwäbischen Alb heimisch werden. Heimische Großraubtiere können die Jagd, durch naturschutzrechtliche, behördliche und tatsächliche Vorgaben und Umstände grundlegend verändern. Deshalb soll die Möglichkeit für erneute Vertragsverhandlungen für den Fall, dass Wölfe in den Albstädter Jagdbögen heimisch werden, aufgenommen werden.

Die gesamten Änderungen sind aus der Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Rahmenbedingen, **Anlage 1**, ersichtlich.